

Allgemeine Geschäftsbedingungen EB (AGB) Abwicklungsbedingungen – für den ENERGIE BONUS

(Stand 01.01.2016)

1. Präambel

Das Energieeffizienzgesetz 2014 verpflichtet ab 01.01.2015 sämtliche Energielieferanten in Österreich zur Umsetzung von Effizienzmaßnahmen, um den Energieverbrauch zu verringern.

Der ENERGIE BONUS finanziert sich ausschließlich aus privatwirtschaftlichen Mitteln des Energieeffizienzausgleichsfonds, wovon ausgewählte Maßnahmen bezuschusst werden. Um die Einsparziele gemäß EEEffG zu erreichen, werden anrechenbare Einsparungen vom Antragsteller an die Energiebonus Handels GmbH (infolgedessen kurz EBH) übertragen und an die Monitoringstelle gemeldet.

2. Zielsetzung

Mit dem ENERGIE BONUS wird der Anreizbildung nachgegangen, zusätzliche und freiwillige klimafreundliche Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen. Die konkret bezuschussten Maßnahmen sind aktuell auf der Homepage unter www.energiebonus.at aufgelistet.

3. Allgemeine Bestimmungen

Der Vertrag kommt zustande, nachdem der Antragsteller das Antragsformular „ENERGIE BONUS“ vollständig, richtig und richtlinienkonform ausgefüllt an die EBH übermittelt hat. Gleichzeitig wird mit Übermittlung das anrechenbare Einsparungspotential gemäß EEEffG an EBH übertragen.

Eine Inanspruchnahme einer weiteren Förderung (Doppelförderung) ist nicht möglich. Die Abtretung des anrechenbaren Einsparungspotentials gemäß EEEffG an andere Stellen ist untersagt. In diesem Sinne ist die Inanspruchnahme einer weiteren Förderung durch eine öffentlich rechtliche oder dem öffentlichen Bereich zuzuordnende Institution nicht gestattet.

Mit Unterschrift bzw. bei elektronisch geschlossenen Verträgen mit Versenden des Antragsformulars „ENERGIE BONUS“ erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die zu fördernde Maßnahme ausschließlich an die EBH übertragen wird. Eine Verletzung dieser Bestimmung führt zum Verlust des ENERGIE BONUS sowie zur Rückzahlung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den ENERGIE BONUS.

4. Antragsteller

Im Allgemeinen kann jede natürliche (auch Unternehmer) oder juristische Person Antragsteller sein. Ihnen muss die Eigenschaft als Eigentümer, Mieter oder Verfügungsberechtigter von Objekten im österreichischen Bundesgebiet zukommen, sodass sie zur Durchführung von entsprechenden Maßnahmen (vgl. Pkt. 5) berechtigt sind. EBH ist berechtigt, ohne besondere Gründe, einzelne Antragsteller abzulehnen.

5. Gegenstand des ENERGIE BONUS

Ausgewählte Investitionen in Anlagen/Geräte, die nachweislich energieeffizient sind (allg. Energieeffizienzmaßnahmen) sind Gegenstand des ENERGIE BONUS. Anlagen/Geräte sind gemäß EEEffG anerkannt und bewertbar. Eine Begrenzung der Stückzahl oder der Laufzeit ist gestattet.

6. Voraussetzungen

Die Investition in Anlagen/Geräte zur Effizienzsteigerung muss im österreichischen Bundesgebiet getätigt worden sein. Die Umsetzung muss bereits erfolgt sein, Projekte in Planung können nicht bezuschusst werden.

Die bezuschusste(n) Investition(en) muss/müssen nachweislich mit den gesetzlichen Bestimmungen und Normen, im Besonderen auch mit den entsprechenden Umweltvorschriften, konform gehen.

Der Antragsteller oder ein von ihm beauftragter Dritter muss die Anlage/das Gerät bestimmungs- und ordnungsgemäß betreiben.

Für jede(n) förderungswürdige(n) Investition/Gegenstand kann neben dem Antrag auf ENERGIE BONUS mit Abtretung der anrechenbaren Einsparpotentiale an die EBH auch eine Bestätigung über die Inbetriebnahme notwendig sein. Falls eine Inbetriebnahmebestätigung notwendig ist, muss diese vom Installateur/Monteur ausgestellt werden. Darauf müssen sämtliche rechtsgültige(n) Unterschrift(en) enthalten sein.

Für gebrauchte bzw. in Betrieb gewesene Anlagen und Geräte kann der ENERGIE BONUS nicht ausbezahlt werden.

7. Ausmaß des ENERGIE BONUS

Erst wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, kann der ENERGIE BONUS zu den bekannt gegebenen Konditionen ausbezahlt werden. Der ENERGIE BONUS ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Höhe des ENERGIE BONUS, sowie die Abwicklungsbedingungen richten sich immer nach dem aktuell veröffentlichten Preisblatt und AGB. Veröffentlicht unter www.energiebonus.at.

8. Verfahrensbestimmungen

Die Antragstellung hat mit dem dafür vorgesehenen ONLINE-Formular zu erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Antrag vollständig, richtig ausgefüllt und der Übertragung der Maßnahme zugestimmt oder unterschrieben eingereicht wurde.

Grundsätzlich können in einem Kalenderjahr gesetzte Energieeffizienzmaßnahmen gemäß den Bestimmungen des EEEffG weiterübertragen werden. Für den Fall der Weiterübertragung erteilt hiermit der Antragsteller der EBH umfassende Vollmacht, insbesondere zum Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung nach den Bestimmungen des EEEffG für die Weiterübertragung der Energieeffizienzmaßnahme, und aller damit verbundenen, notwendigen Maßnahmen (z.B. Einholung der Zustimmung des jeweiligen Fördergebers) ein. Ich bevollmächtige die EBH weiters zur Vornahme aller Handlungen und Abgabe aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Übertragung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 27 Abs 4 Z 2 Energieeffizienzmaßnahmegesetz erforderlich sind.

Die möglichen und zulässigen Einreichwege sind schriftlich per Post, per Fax oder auf elektronischem Wege. Für das rechtzeitige vollständige und erfolgreiche Einlangen von Anträgen übernimmt EBH keine Verantwortung und Haftung. Grundsätzlich kann der Antrag nur nach der Umsetzung der Maßnahme erfolgen.

Als Stichtag gilt das Einlangen des Antrags bei der EBH (Eingangsstempel). Auf Aufforderung von EBH sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

Für Anlagen/Geräte deren Inbetriebnahme vor dem 01.01.2016 liegt, kann kein ENERGIE BONUS ausbezahlt werden. Im Streitfall entscheidet die Monitoringstelle über die Anrechenbarkeit.

Der ENERGIE BONUS kann im Allgemeinen solange gewährt werden, sofern entsprechende Mittel bzw. Kontingente vorhanden sind. Die Zusage auf Gewährung des ENERGIE BONUS erfolgt nach freiem Ermessen der EBH. Es besteht keinerlei Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung des ENERGIE BONUS. Grundsätzlich erfolgen diese chronologisch entsprechend der Reihenfolge ihres Eintreffens unter der Voraussetzung der vollständig und richtig ausgefüllten, beurteilungsfähigen Anträge. EBH entscheidet in angemessener Frist über die Annahme des Antrages. Der Antragsteller wird über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen nicht (mehr), wird die Zusage auf Ausbezahlung des ENERGIE BONUS annulliert und der Antragsteller hat sämtliche dadurch entstandene Kosten zu tragen.

Liegen alle notwendigen Unterlagen (Antrag, Rechnung, Inbetriebnahmebestätigung, Zahlungsnachweis) vollständig und unter Erfüllung aller Voraussetzungen vor, wird der ENERGIE BONUS möglichst binnen 4-6 Monaten zur Auszahlung gebracht. Überschreitungen dieser Frist berechtigen den Antragsteller weder zum Rücktritt vom Vertrag noch trifft die ENERGIE BONUS eine Haftung für einen etwaigen Schaden des Antragstellers.

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die im Antrag und den weitergehenden Dokumentationen angegebenen Daten zum Zweck der Abwicklung des Antrags auf ENERGIE BONUS und des Vertrags zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben sowie zu Kontroll- und Meldezwecken genutzt und an Dritte übermittelt werden können. Zugleich dürfen diese Daten zum Zweck der Dokumentation als Energieeffizienzmaßnahme auch an die gesetzlich vorgesehenen Meldestellen übermittelt werden.

Der Antragsteller stimmt weiters ausdrücklich zu, dass seine persönlichen Daten, die im Zuge des Verfahrens erhoben werden, Höhe des ENERGIE BONUS, Energieeinsparung und Umweltentlastung für statistische Auswertungen, administrative Maßnahmen und zu Marketingzwecken verwendet werden dürfen. Der Antragsteller ist ermächtigt, Dritte mit der Durchführung bzw. Abwicklung der entsprechenden Aktivitäten zu beauftragen. Der Antragsteller kann seine Zustimmung zu dieser Veröffentlichung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an EBH widerrufen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Organen und Beauftragten von EBH jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des bezuschussten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller auf Aufforderung der vorgenannten Personen insbesondere Einsicht in Belege und Unterlagen, die der Überprüfung des bezuschussten Vorhabens dienen, zu gewähren und einer Auskunftserteilung durch Banken (Entbindung vom Bankgeheimnis) zuzustimmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, nach vorheriger (telefonischer) Anmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäftszeit zur Kontrolle der im Rahmen des ENERGIE BONUS bezuschussten Investition und zur Durchführung von Messungen zu gestatten. Diese Verpflichtung besteht auf Dauer der in §212 UGB in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung festgelegten Frist (dzt. 7 Jahre), sofern nicht zur Anrechenbarkeit gemäß EEEffG längere Fristen vorgesehen sind (derzeit max. 36 Monate). Die Fristen gelten ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem der ENERGIE BONUS ausbezahlt wurde.

9. Rückzahlung des ENERGIE BONUS

Unrichtige oder unvollständige Angaben des Antragstellers sowie die Nichteinhaltung der Auszahlungsrichtlinien führen zum Verlust des ENERGIE BONUS und können insbesondere Rückforderungs- und Schadensersatzansprüche von EBH begründen. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen gewährten ENERGIE BONUS auf schriftliche Aufforderung von EBH unverzüglich zurückzuzahlen, wenn

- die EBH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde;
- der Antragsteller vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder
- die Voraussetzungen für den ENERGIE BONUS wegfallen oder nicht vorgelegen haben.

10. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Auszahlungsrichtlinie tritt mit 01.01.2016 auf unbestimmte Zeit in Kraft und ersetzt die vor diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien. Sie verliert ihre Gültigkeit durch Ausgabe einer neuen Richtlinie oder Einstellung des ENERGIE BONUS in dieser Form.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Streitigkeiten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis unterliegen dem sachlich und örtlichen zuständigen Gericht in Salzburg. Auf sämtliche Streitigkeiten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts - anwendbar.